



AMTSBLATT

des Landratsamtes Haßberge

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. (0 95 21) 27-240

Nr. 10	Haßfurt, 10.10.2013	66. Jahrgang
Öffnungszeiten: Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr	
Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr	
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

Teil I

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer Verbrennungsmotorenanlage S. 46-47
- Neuer Bezirksschornsteinfeger Kehrbezirk 10 S. 47
- Offenlegung Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2010 Abfallwirtschaftsbetrieb S. 47
- Staatliche Fischerprüfung - Anmeldung S. 47

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- HH-Satzung und Haushaltsplan des ZV für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung SW S. 48
- HH-Satzung der VGem Ebelsbach S. 48-49
- HH-Satzung des Schulverbandes Kirchlauter S. 49
- Beitragssatzung Verbesserung der Entwässerungsanlage Mittlerer Weisachgrund S. 49-51
- HH-Satzung des ZV zur Abwasserbeseitigung im Raum Eltmann-Ebelsbach S. 51-52

Nr. III/5-177/2-4

Vollzug der Immissionsschutzgesetze; Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotorenanlage für den Einsatz von Erdgas mit einer Feuerleistung von 1.479 kW auf dem Grundstück Fl.Nr. 3400/12 der Gemarkung Haßfurt

Die Stadtwerke Haßfurt GmbH, Augsfelder Str. 6, 97437 Haßfurt, haben beim Landratsamt Haßberge für das im Betreff näher genannte Vorhaben die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt.

Nach § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat das Landratsamt Haßberge eine Vorprüfung, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig sei, durchgeführt. Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass im Hinblick auf die Vorgaben des UVP durch das Vorhaben **keine** erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die eine UVP erforderlich machen würden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a Satz 3 UVPG). Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 19.09.2013, Az. III/5-177/2-4, aufgeführt. Dieser Vermerk kann beim Landratsamt Haßberge, Zimmer 127, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, bei Bedarf eingesehen werden.

Haßfurt, 20.09.2013
Landratsamt Haßberge

Selsam
Regierungsrätin

Nr. I/2

Neuer bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Haßberge 10 (Stadt Eltmann mit den Ortsteilen Dippach, Eltmann, Roßstadt, Weisbrunn und der Gemeinde Knetzgau - nur Ortsteil Knetzgau)

Seit 01.10.2013 ist von der Regierung von Unterfranken für den Kehrbezirk 10 (Stadt Eltmann mit den Ortsteilen Dippach, Eltmann, Roßstadt, Weisbrunn und der Gemeinde Knetzgau - nur Ortsteil Knetzgau) ein neuer bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger bestellt worden. Es ist Herr Christian Friedel. Er ist telefonisch zu erreichen in seinem Büro in der Austraße 34 in 96237 Ebersdorf bei Coburg, Tel. 09562/578763 oder auf dem Handy: 0170/5833797.

Haßfurt, 02.10.2013
Landratsamt Haßberge

Wagenhäuser

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Haßberge;
Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2010

Der Kreistag des Landkreises Haßberge hat in der Sitzung am 17.12.2012 nachfolgenden Beschluss gefasst:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2010 des Abfallwirtschaftsbetriebes wird gemäß Bilanz vom 30.06.2011 mit einer Bilanzsumme von 15.691.079,57 Euro festgestellt. Der Bilanzverlust von 168.210,27 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Herrn Landrat Rudolf Handwerker und dem Werkleiter Wilfried Neubauer wird für das Geschäftsjahr 2010 des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Haßberge Entlastung erteilt.

Der Abschlussprüfer (Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband, München) erteilte folgendes Testat:

Die Buchführung und der Jahresabschluss für das Jahr 2010 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

Der Jahresabschluss (incl. Lagebericht) 2010 liegt in der Zeit vom 14. bis 22. November 2013 öffentlich aus. Die Unterlagen sind beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Haßberge, Zwerchmaingasse 14 (2.OG), 97437 Haßfurt zu folgenden Zeiten einsehbar:

Montag bis Mittwoch:	8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Freitag:	8.30 bis 12.30 Uhr

Haßfurt, 02.10.2013
Abfallwirtschaftsbetrieb
Neubauer, Werkleiter

**STAATLICHE FISCHERPRÜFUNG 2014
- Anmeldung bis 2. Dezember 2013 -**

Die nächste staatliche Fischerprüfung findet landeseinheitlich am

Samstag, 1. März 2014

im Casino der Firma ZF Sachs AG in Schweinfurt, Werktor 1, Ernst-Sachs-Str. 62, statt.

Anmeldeschluss zu dieser Prüfung ist Montag, der **2. Dezember 2013** (Ausschlussfrist). Einzahlungsschluss für die Prüfungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro ist Montag, der **16. Dezember 2013**.

Wer die Prüfung ablegen will, muss an einem Vorbereitungslehrgang teilnehmen.

Anbieter von Vorbereitungslehrgängen, Informationen zur staatlichen Fischerprüfung sowie die Möglichkeit zur Online-Anmeldung finden Prüfungsbewerber im Internet unter www.LfL.bayern.de/ifi/ sowie unter www.fischerpruefung.bayern.de. Prüfungsbewerber, die über keinen Internetzugang verfügen, können sich an den für das Anmeldeverfahren zuständigen Landesfischereiverband Bayern e. V., Pechdellerstr. 16, 81545 München, Tel. 089/6427-2623, wenden.

Schweinfurt, 08.10.2013
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schweinfurt

Teil II

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2013

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2013 gemäß Art. 40 Abs. 1, Art. 24 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO und Art. 59 Abs. 3 LkrO im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 16 vom 2. September 2013 amtlich bekannt gemacht wurde.

Der Haushaltsplan liegt in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme auf.

Satzungsänderung (§ 15 Jahresrechnung, Prüfung) des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 16 vom 2. September 2013 amtlich bekannt gemacht wurde.

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt kann in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes im Landratsamt Schweinfurt, Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Schweinfurt, 03.09.2013
ZRF Schweinfurt

Moller

Nr. I/2 - 941/1-8

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit/der Verwaltungsgemeinschaftsordnung

Amtliche Bekanntmachung

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben auf 1.014.801,00 €
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben auf 20.341,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf 794.948,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2012 auf 7.375 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 107,79 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Ebelsbach, 02.09.2013
Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach

Ziegler, Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die von der Gemeinschaftsversammlung am 27.06.2013 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2013 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 08.08.2013 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktage an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach, Schloss Gleisenau, 97500 Ebelsbach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 05.09.2013
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

Amtliche Bekanntmachung

I.
**Haushaltssatzung
des Schulverbandes der Grundschule Kirchlauter**
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird
im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben auf 94.321,00 €
und
im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben auf 5.310,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage:

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2013 auf **91.868,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2012 auf 75 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.224,91 €** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Kirchlauter, 03.09.2013
Schulverband Kirchlauter

Steppert, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 01.08.2013 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2013 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 27.08.2013 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktage an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach, Schloss Gleisenau, 97500 Ebelsbach, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 05.09.2013
Landratsamt Haßberge

Schor

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung "Mittlerer Weisachgrund" folgende

**Beitragssatzung für die Verbesserung
der Entwässerungsanlage**

§ 1
Beitragserhebung

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Mittlerer Weisachgrund erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungsanlage für das Gebiet des Zweckverbandes durch folgende Maßnahmen:

- Mischwasserbehandlung für das Kanalsystem
- Ertüchtigung der Kläranlage
- Sanierung von Kanälen

Der Gesamtaufwand beläuft sich auf voraussichtlich 570.000 Euro brutto.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie - auch aufgrund einer Sondervereinbarung - an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist und der Beitragstatbestand verwirklicht ist. Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist die Verbesserungsmaßnahme sowie der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung. Bis zum Abschluss der Maßnahme können Vorausleistungen erhoben werden.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- 1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- 2) Beitragspflichtige Grundstücksfläche ist die Fläche der Grundstücke im Sinne des § 2 der EWS. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur dann herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; die Berechnung erfolgt mit 2/3 der darunter liegenden Geschossfläche. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- 3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die der Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.
- 4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstückes für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteiles im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- Für die bei einem Gebäudeabbruch, für dessen Geschossfläche bereits ein Beitrag geleistet war, frei werdende, d.h. nicht mehr überbaute Grundstücksfläche, wird die Beitragsleistung nicht erstattet bzw. nicht verrechnet.

- 5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossfläche und der nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksfläche neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

**§ 6
Beitragssatz**

Der Verbesserungsbeitrag wird zu einem Drittel nach der Grundstücksfläche und zu zwei Drittel nach der Geschossfläche berechnet.

Der Verbesserungsbeitrag beträgt

- a) pro qm Grundstücksfläche € 0,44
- b) pro qm Geschossfläche € 3,31

**§ 7
Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

Er wird in drei Raten erhoben.

Die Vorauszahlungen werden auf der Grundlage des voraussichtlichen Gesamtbeitrages wie folgt erhoben:

- 35 % im Oktober 2013
- 35 % im September 2014
- 30 % nach Abschluss der Maßnahme voraussichtlich im Februar 2015.

**§ 8
Pflichten der Beitragsschuldner**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Mittlerer Weisachgrund für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Maroldsweisach, den 4. September 2013

W. Schneider, 1. Vorsitzender

Getätigte und geplante Investitionen

Mischwasserbehandlung:	
Baukosten:	190.000 €
Honorar	48.000 €
Kläranlage:	
Baukosten	180.000 €
Pumpen, Rohrleitungen, Armaturen	52.000 €
Honorar	20.000 €
Kanalinspektionen	
2011 Pfaffendorf	13.200 €
2012 Junkersdorf	8.600 €
2013 Altenstein	15.500 €
Zwischensumme	527.300 €
Kanalsanierung geschätzt	42.700 €
Gesamtkosten	570.000 €

Grundstücks- und Geschossflächen

	Grundstücksfläche	Geschossfläche	Anwesen
Altenstein	158.930 m ²	46.544 m ²	150
Pfaffendorf	168.080 m ²	50.963 m ²	120
Junkersdorf	108.370 m ²	17.396 m ²	106
Summen:	435.380 m ²	114.903 m ²	376

Beitragssätze

190.000 € / 435.380 m² = 0,44 €/m² Grundstücksfläche

380.000 € / 114.903 m² = 3,31 €/m² Geschossfläche

Nr. I/2 - 941/1-11

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

Amtliche Bekanntmachung

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung
im Raum Eitmann-Ebelsbach
(Landkreis Haßberge)
für das Haushaltsjahr 2013**

Aufgrund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

- (1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 886.300,00 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen
und Ausgaben mit 157.000,00 €
ab.

- (2) Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 des Kommunalunternehmens Kläranlage Eitmann-Ebelsbach wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan
in den Einnahmen mit 2.100,00 €
in den Ausgaben mit 2.050,00 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen mit 43.500,00 €
in den Ausgaben mit 43.500,00 €

§ 2

- (1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.
- (2) Kreditaufnahmen für Investitionen im Wirtschaftsplan/Vermögensplan des Kommunalunternehmens Kläranlage Eltmann-Ebelsbach sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Kommunalunternehmens Kläranlage Eltmann-Ebelsbach werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) **Betriebskostenumlage**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **662.700,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel ist

Stadt Eltmann	369.296,00 €
Gde. Ebelsbach	241.655,00 €
Gde. Breitbrunn	23.962,00 €
Gde. Kirchlauter	23.369,00 €
Stadt Königsberg	4.418,00 €

(2) **Investitionsumlage**

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **20.000,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Umlegungsschlüssel sind die Investitionen der einzelnen Gemeinden für Ihre Teilabschnitte; für die Kläranlage, den gemeinsamen Sammler und den gemeinsamen Zubringerkanal erfolgt die Aufteilung gemäß § 20 der Verbandsatzung.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **125.000,00 €** festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens Kläranlage Eltmann-Ebelsbach wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Eltmann, 19.09.2013
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
im Raum Eltmann-Ebelsbach

Ziegler, Verbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 09.07.2013 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2013 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 04.09.2013 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan und der Wirtschaftsplan Kommunalunternehmen (KU) Kläranlage Eltmann-Ebelsbach eine Woche lang in der Stadtverwaltung Eltmann, Rathaus, 97483 Eltmann, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 25.09.2013
Landratsamt Haßberge

Schor

Landratsamt Haßberge
Rudolf Handwerker
Landrat